

VI. Wie in den Vorjahren verliefen auch 1991 die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses über *radiologische Waffen* ergebnislos. Die Diskussionen im Ad-hoc-Ausschuß seien jedoch hilfreich gewesen, die unterschiedlichen Ansätze weiter zu klären, heißt es in dem Bericht des Gremiums an die Konferenz.

VII. Im Grunde erfreulich ist, daß es zu dem Themenbereich *neue Massenvernichtungswaffen* nichts Neues zu berichten gibt. Die westlichen Staaten sperren sich gegen Vorschläge aus den beiden anderen Gruppen, eine Expertengruppe mit dem Auftrag einzusetzen, neue Massenvernichtungsmittel zu erkennen und gegebenenfalls Verhandlungen darüber vorzuschlagen. Da es keine neuen technischen Entwicklungen gebe, seien – so die westlichen Staaten – gelegentliche Plenardebatten in der Konferenz ausreichend.

VIII. Keinen Ad-hoc-Ausschuß gab es auch zum *umfassenden Abrüstungsprogramm*. Zwar setzte sich die Gruppe der 21 wieder mit Nachdruck für die Schaffung eines Ausschusses ein und verwies auf den entsprechenden Auftrag in der Resolution 45/62E der Generalversammlung. Die westlichen Staaten sahen keine Möglichkeit, zu diesem Thema einen Konsens zu finden, und beriefen sich auf die bei der Abstimmung über die Resolution abgegebenen Gegenstimmen.

IX. Die informellen Konsultationen über die Organisation der Konferenz und die Ausweitung der Mitgliedschaft haben zu keinen neuen Resultaten geführt. Auch die anstehende Besetzung des mit der Wiedervereinigung Deutschlands frei gewordenen Platzes der früheren DDR wurde nicht erledigt. Wie in anderen multilateralen Gremien wirkt sich auch in der Abrüstungskonferenz die derzeit ablaufende Neugruppierung des internationalen Staatensystems aus. Mit der Aufnahme zusätzlicher Mitgliedstaaten will man offenbar warten, bis sich die neuen Kräfteverhältnisse deutlicher abzeichnen.

Horst Risse □

B-Waffen-Übereinkommen: Dritte Überprüfungskonferenz erfolgreich abgeschlossen – Neue vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.211 fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1972 S.105f.)

Mit einer im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung endete die Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung* (kurz *B-Waffen-Konvention*), die vom 9. bis 27. September 1991 in Genf stattfand. Dem

Übereinkommen gehörten zu Konferenzbeginn 118 Staaten, einschließlich der Hauptmilitärmächte, an. Das sind 15 mehr als zum Zeitpunkt der letzten Überprüfungskonferenz 1986. Unter den hinzugekommenen befindet sich auch Irak. Nach wie vor fehlen aber beispielsweise Israel und Syrien.

Auch heute ist die B-Waffen-Konvention das einzige multilaterale echte Abrüstungsübereinkommen. Ihre Kernbestimmungen (Artikel I und II) verbieten den Vertragsstaaten Entwicklung, Produktion und Besitz von Mikroben oder sonstigen biologischen Agenzien zu unfriedlichen Zwecken und verpflichten sie zu deren Zerstörung. Die B-Waffen-Konvention ist damit eine wichtige Ergänzung zu dem Genfer Giftgas-Protokoll von 1925, das die Anwendung von biologischen Waffen verbietet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Großbritannien angekündigt hat, seinen Vorbehalt zurückzuziehen, im Falle eines Angriffs mit biologischen Waffen solche seinerseits zu einem Gegenschlag einsetzen zu können.

Die Schlußerklärung beginnt mit einem feierlichen Bekenntnis der Vertragsstaaten zu der Konvention und ihren Zielen. Der Einsatz biologischer Waffen verstöße gegen das Gewissen der Menschheit. Allerdings könne die Konvention durch einen effektiven Verifikationsmechanismus erheblich gestärkt werden (Art. VI gibt den Staaten bei vermuteten Vertragsverletzungen durch andere Staaten lediglich ein Recht zur Beschwerde an den Sicherheitsrat).

Die Konferenz stellte fest, daß die nach der Konvention erlaubte vorbeugende friedliche Forschung keine Freiluftexperimente mit für Menschen, Tiere oder Pflanzen schädlichen Stoffen rechtfertigen könne. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Art. II (Zerstörung vorhandener Arsenale binnen neun Monaten nach dem Beitritt zur Konvention) seien neue Vertragsparteien gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu ergreifen.

Besonderen Wert legt die Schlußerklärung auf die Stärkung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere den Informationsaustausch. Schon die Zweite Überprüfungskonferenz hatte beschlossen, daß die Staaten sich gegenseitig über den Ausbruch von Seuchen und ähnliche Ereignisse unterrichten sollten. Hinzu kommen jetzt Erklärungen der Staaten über gesetzgeberische und andere Schritte zur Umsetzung der Konvention, Angaben über frühere offensive oder defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme und über Einrichtungen zur Produktion von Impfstoffen. Hierdurch soll das Vertrauen in die allseitige Beachtung des Übereinkommens gestärkt werden.

Im Hinblick auf Art. IX, der die Verpflichtung der Vertragsstaaten statuiert, auf eine C-Waffen-Konvention hinzuwirken, nahm die Konferenz die Fortschritte der Abrüstungskonferenz bei ihren entsprechenden Arbeiten mit Befriedigung zur Kenntnis. Das gleiche gilt für die Übereinkunft zwischen der zum Zeitpunkt der

Konferenz noch bestehenden Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die Zerstörung und den Produktionsstopp von C-Waffen vom Juni 1990. Die universelle C-Waffen-Konvention müsse jedoch 1992 fertig werden.

Jenseits des unmittelbaren Vertragszwecks enthält Art. X die Verpflichtung und die Berechtigung der Vertragsstaaten, an der friedlichen biotechnologischen Forschung und Entwicklung teilzunehmen. Die Entwicklungsländer unter den 78 bei der Konferenz vertretenen Vertragsparteien machten deutlich, daß sich der Abstand zwischen den Industrieländern und ihnen auf diesem Gebiet erneut vergrößert habe. Das Schlußdokument enthält die Aussage, daß eine unter UN-Aufsicht einzurichtende weltweite Datenbank über gen- und biotechnologische Entwicklungen ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Informationsflüsse sein könne.

Nicht gelungen ist es auf der Konferenz, eine aktuelle Liste der kritischen Substanzen, die der Konvention unterfallen, aufzustellen. Die Arbeit der Konferenz findet aber eine gewisse Fortsetzung durch die Einrichtung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, die sich aus wissenschaftlich-technischer Sicht mit möglichen Verifikationsmaßnahmen befassen und erstmals vom 30. März bis zum 10. April 1992 zusammentreten soll. Die nächste Überprüfungskonferenz soll spätestens 1996 stattfinden.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Rechte des Kindes: 1. Tagung des Ausschusses – Vorläufige Geschäftsordnung angenommen – Berichtsflut erwartet (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1990 S.192f. fort. Vgl. auch Martina Palm-Risse, Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes, VN 3/1990 S.101ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S.112ff.)

I. Offensichtlich wird Frauen immer noch eine größere Kompetenz im Hinblick auf den Schutz von Kindern und die Wahrnehmung ihrer Belange zugetraut als Männern. Dies scheint sich auch in der Zusammensetzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child, CRC) widerzuspiegeln, dessen Mitglieder, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sein werden, am 27. Februar beziehungsweise 1. März 1991 in New York von den Vertragsparteien der Konvention über die Rechte des Kindes gewählt wurden. Über die Hälfte der Sitze in dem zehnköpfigen Gremium wurde mit Frauen besetzt – ein leider auch in den Vereinten Nationen viel zu seltenes Phänomen.

Die Konvention über die Rechte des Kindes war am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung über die Rechte des Kindes,